

Geschäftsordnung zur Aufnahme neuer Vereine in den WTDV

Auszug aus den Statuten des WTDV

- (1) Die Aufnahme in den WTDV erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Voraussetzungen einer Aufnahme in den WTDV werden in der Geschäftsordnung des WTDV geregelt.
- (3) Vereine mit Sitz in Wien können Verbandsmitglieder des WTDV werden, wenn sie Taekwondo auf Grundlage der Gemeinnützigkeit betreiben und in ihren Statuten die Grundsätze des nationalen (ÖTDV) und internationalen (WT) Regelwerkes, wie es vom WTDV vertreten wird, ausdrücklich als verbindlich anerkennen.

Geschäftsordnung

Um den Anforderungen der sportlichen Stellen in Wien und Österreich gerecht zu werden, einen gewissen Qualitätsstandard auch der Öffentlichkeit gegenüber zu garantieren und negativen Entwicklungen vorzubeugen, muss ein Verein, der neu in den WTDV aufgenommen werden möchte, folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

Ein bereits dem WTDV angehörender Vereinspräsident muss den neu aufzunehmenden Verein empfehlen.

Dem WTDV muss eine/n verantwortliche/n TrainerIn benannt werden. Diese/r TrainerIn muss zumindest über eine Taekwondo-spezifische Instruktorausbildung verfügen. Diese/r TrainerIn ist dem WTDV als sportliche/r LeiterIn bei Turnieren und in TrainerInnenangelegenheiten verantwortlich.

Die VorstandsmitgliederInnen des aufzunehmenden Vereins müssen bei Bedarf einen Strafregisterauszug (ohne eingetragene Verurteilung) vorlegen.

Wir sehen diese Maßnahme als Vorbeugung und Qualitätssicherung im Interesse aller WTDV Vereine.

Bereits bestehende, im WTDV organisierte Vereine sind von dieser Regelung unberührt. Die Vereine können - auf freiwilliger Basis - für unterschiedliche Bereiche des Taekwondo, verschiedene TrainerInnen benennen.

Das Ansuchen auf Aufnahme in den WTDV muss schriftlich an den WTDV Vorstand ergehen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Statuten
- Nichtuntersagung der Vereinsbehörde
- Liste aller VorstandsmitgliederInnen inkl. Kontaktdaten
- Strafregisterauszug (ohne eingetragene Verurteilung)
- Verantwortliche/r Trainer/Trainerin
- Empfehlung eines/einer WTDV Vereinsobmanns/Vereinsobfrau